

LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An

10.07.2014

den Vorsitzenden des Landschaftsausschusses

die Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Babczyk

Tel 0221 809-2730

Fax 0221 8284-0166

Michaela.Babczyk@lvr.de

**Rundschreiben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2014
hier: Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Minden und des OVG NRW zur
Zulässigkeit von Fraktionsbildung konkurrierender Rats-/Kreistagsmitglieder**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 1. Juli 2014 übersende ich Ihnen ein Rundschrei-
ben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2014 zur Kenntnis.

Das Rundschreiben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen beinhaltet Entscheidungen
des Verwaltungsgerichts Minden und des OVG NRW zur Zulässigkeit von Fraktionsbildung
konkurrierender Rats-/Kreistagsmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland


Lubek



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.310
Telefax: 0211.300491.5310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Datum: 09.07.2014
Aktenz.: 10.20.00 MF/MB

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0340/14

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Minden und des OVG NRW zur Zulässigkeit von Fraktionsbildung konkurrierender Rats-/Kreistagsmitglieder

Zuletzt: Vgl. Rundschreiben LKT NRW Nr. 0310/14 vom 24.06.2014

Zusammenfassung:

Das VG Minden und anschließend das OVG NRW haben sich anlässlich einer angestrebten Fraktionsbildung im Nachgang zu den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 zu der Frage der Zulässigkeit von Fraktionsbildungen von ehemals konkurrierenden Rats-/Kreistagsmitgliedern geäußert. Dabei unterstreichen beide Gerichte die bereits in dem Rundschreiben LKT NRW Nr. 0310/14 vom 24.06.2014 geäußerte kritische Haltung zur Zulässigkeit der Fraktionsbildung von Rats-/Kreistagsmitgliedern, die auf konkurrierenden Listen für die Rats-/Kreistagswahlen kandidiert haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Mitglieder des Landkreistages NRW auf zwei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, einmal vom Verwaltungsgericht Minden (Beschl. vom 17.06.2014, Az.: 2 L 457/14) und vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschl. vom 24.06.2014, Az.: 15 B 725/14), aufmerksam machen. Diesem verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit in erster und zweiter Instanz lag der Wunsch mehrerer Ratsmitglieder einer kreisangehörigen Gemeinde zugrunde, im neu gewählten Rat eine gemeinsame Fraktion zu bilden, obwohl die betreffenden Ratsmitglieder auf Grundlage von Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien und Wählergruppen in den Rat gewählt worden sind. Die beiden Entscheidungen liegen diesem Rundschreiben als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei.

Sowohl das VG Minden als auch das OVG NRW sehen in dem Zusammenschluss der betreffenden Ratsmitglieder keine Fraktion i.S.d. § 56 GO NRW (müsste ebenso für § 40 KrO NRW gelten). Beide Gerichte machen deutlich darauf aufmerksam, dass es für eine Fraktionsbildung erforderlich ist, dass sich die betreffenden Ratsmitglieder (genauso für Kreistagsmitglieder) auf der Grundlage grundsätzlich politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichge-

richtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Insbesondere das VG Minden, woran das OVG NRW auch nicht zu erinnern hatte, stellt deutlich heraus, dass der Fraktionsstatus positiv festgestellt werden muss und hierfür die Ratsmitglieder, soweit sie sich auf das Bestehen einer Fraktion berufen, auch die materielle Beweislast tragen.

Im Weiteren differenziert das VG Minden (insoweit folgend des OVG NRW) zwischen einem Zusammenschluss von Personen, die für ein- und dieselbe Partei oder Wählergruppe bei den Wahlen angetreten sind, und solchen Konstellationen, bei denen die Ratsmitglieder nicht auf der Grundlage von Wahlvorschlägen ein- und derselben Partei oder Wählergruppe gewählt worden sind.

- Soweit Ratsmitglieder (gleichsam für Kreistagsmitglieder) für ein- und dieselbe Partei oder Wählergruppe bei der Wahl angetreten sind, ist grundsätzlich das Bestehen eines möglichst gleichgerichteten Wirken auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu vermuten; in solchen Fällen bedarf es keines weiteren Nachweises zur Verwirklichung des beabsichtigten Zwecks.
- Deutlich schwieriger ist die Situation jedoch, wenn Personen sich zu einer Fraktion zusammenschließen möchten, die nicht auf der Grundlage von Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe gewählt worden sind. In solchen Fällen nimmt sowohl das VG Minden als auch das OVG NRW an, dass positiv zu prüfen ist, ob eine Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung vorliegt. Im Rahmen der den Ratsmitgliedern, die sich darauf berufen, eine Fraktion gebildet zu haben, obliegende Beweislast reicht die reine Bekundung der Absicht gleichgerichteten Wirkens ebenso wenig wie vereinzelte gemeinsame Aktionen aus. Vielmehr bedarf es des Nachweises praktischer Erfahrungen hinsichtlich des (politischen) Zusammenwirkens der betreffenden Mitglieder. Das VG Minden sieht jedoch in der Tatsache, dass Ratsmitglieder, die auf Grundlage von Wahlvorschlägen **verschiedener** Parteien oder Wählergruppen gewählt worden sind, in zeitlich nahem Zusammenhang nach der Kommunalwahl versucht haben, eine Fraktion zu bilden, ein deutliches Indiz gegen die Annahme eines gleichgerichteten Wirkens auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung. Das OVG NRW ergänzt dies noch dadurch, dass aus seiner Sicht selbst ein Parteiübertritt alleine noch nicht ausreicht, ein gleichgerichtetes Wirken auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung anzunehmen, zumindest, wenn dieser Übertritt in zeitlich engem Zusammenhang nach der entsprechenden Kommunalwahl erfolgt ist.

Bewertung:

Die Entscheidungen des VG Minden und des OVG NRW bestätigen die insgesamt zurückhaltende Auffassung zur Zulässigkeit von Fraktionsbildungen von Rats-/Kreistagsmitgliedern, die aufgrund der Wahlvorschläge unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen gewählt worden sind, wenn dieser Fraktionsschluss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach entsprechenden Kommunalwahlen erfolgt. Betrachtet man zusätzlich, dass das OVG NRW sogar einen dbzgl. Partei- oder Wählergruppenübertritt als nicht ausreichend ansieht, ein möglichst gleichgerichtetes Wirken auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung anzunehmen, so dürfte es insgesamt sehr schwierig sein, überhaupt noch eine Fraktionsbildung von Personen, die auf den Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen kandidiert haben, unmittelbar nach Kommunalwahlen anzunehmen. Diese restriktive Auffassung zur Bildung von Fraktionen zu Beginn der Wahlperiode hat insoweit Einfluss auf die Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Ausschussbesetzung bzw. bei der Besetzung von externen Gremien (wie Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräten).

Ob und inwieweit diese restriktive Haltung auch für spätere Fraktionsneubildungen gilt, kann noch nicht endgültig abgeschätzt werden. Es ist jedoch auch hier davon auszugehen, dass in solchen Fällen genau geprüft werden muss, ob ein neuer Zusammenschluss wirklich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken erfolgt, oder vielmehr aus technischen Gründen (bessere finanzielle Ausstattung der Fraktionen, ggf. bessere Möglichkeiten bei Ausschuss- oder Gremienbesetzung); auch hier ist zumindest der Nachweis eines tatsächlich gewollten Zusammenwirkens und eines bestehenden übereinstimmenden politischen Willens positiv zu prüfen.

Letztlich sei auch darauf hingewiesen, dass es für die Fraktionsanerkennung kein förmliches Verfahren in den Räten oder Kreistagen gibt. Vielmehr ist die Fraktionseigenschaft inzident bei den Akten, bei denen die Gemeindeordnung/Kreisordnung bestimmte Rechte für Fraktionen vorsieht, zu prüfen. Dies erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister/Landrat als kommunalverfassungsrechtliches Organ, nicht durch einen Anerkennungsbeschluss des Rats/Kreistags als Ganzes. Im vorliegenden Fall war denn auch der Bürgermeister als kommunalverfassungsrechtliches Organ (nicht der Rechtsträger „Gemeinde“) Antragsgegner des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Denkbar ist allerdings auch umgekehrt, dass Fraktionen oder Gruppen, die bei der Ausschussbesetzung ein günstigeres Ergebnis erzielen würden, wenn eine andere Personenmehrheit aus Rats-/Kreistagsmitgliedern, die auf Grund von Wahlvorschlägen unterschiedli-

cher Parteien oder Wählergruppen gewählt worden sind, nicht als Fraktion an der Ausschussbesetzung teilnehmen würde, inzident in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Nichtbestehen der Fraktionseigenschaft einer solchen anderen Personenmehrheit geltend machen (wobei dieser Fall nach Kenntnis des LKT noch nicht gerichtlich entschieden worden ist).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M Faber'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Markus Faber

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

2 L 457/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

den Bürgermeister der Stadt

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Anerkennung des Fraktionsstatus;
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 17. Juni 2014

durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frenzen,
den Richter am Verwaltungsgericht Kaiser,
die RichterIn am Verwaltungsgericht Scholle

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

[REDACTED]

3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Anträge der Antragsteller zu 1. und zu 2.,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,
ihnen vorläufig den Fraktionsstatus anzuerkennen,

hilfsweise,

den Antragsgegner zu verpflichten, bis zum Abschluss des Hauptverfahrens die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, die Wahl der Ausschüsse und die Wahl der wirtschaftlichen Gremien von der Tagesordnung der Ratssitzungen zu nehmen,

sind zulässig.

Der Anspruch auf Anerkennung als Fraktion ist in der Hauptsache darauf gerichtet, dass der Antragsgegner den Antragstellern die Fraktionsrechte zugesteht. Die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hierfür entsprechend § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zu fordernde Antragsbefugnis besteht. Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Kommunalverfassungsstreitverfahren ist das geltend gemachte Recht - hier der Fraktionsstatus - dem klagenden Organ oder Organteil als wehrfähiges subjektives Organrecht zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002 - 15 A 2604/99 -, juris, Beschluss vom 21.05.2002 - 15 B 238/02 -, juris; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblatt Stand März 2012, § 56 GO, I. 4.

Die Anträge sind jedoch nicht begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch (a), und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund (b), glaubhaft gemacht sind, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 294, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Sowohl Haupt- als auch Hilfsantrag setzen dem Grunde nach voraus, dass sich die Antragsteller auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW -). Dies vorausgeschickt haben die Antragsteller hier keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Es kann hier nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren eine Verpflichtung des Antragsgegners erreichen könnten, sie als Fraktion i.S.v. § 56 Abs. 1 GO NRW anzuerkennen. Danach ist eine Fraktion in einer kreisangehörigen Gemeinde eine freiwillige Vereinigung von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Das Bestehen einer Fraktion muss, um die mit dem Fraktionsstatus verbundenen Rechte in Anspruch nehmen zu können, positiv feststehen. Hierfür tragen diejenigen, die sich auf das Bestehen einer Fraktion berufen, die materielle Beweislast.

So OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2013 - 15 B 279/13 -; Beschluss vom 20.06.2008 - 15 B 788/08 -, in: NWVBI 2009 - 28 f.

Wie sich aus dem gesetzlichen Erfordernis, dass sich die Ratsmitglieder zusammengeschlossen „haben“ müssen, ergibt, entsteht die Fraktionseigenschaft nicht schon mit der bloßen - wenn auch bereits rechtlich verfestigten - Absicht eine Fraktion zu bilden. Vielmehr muss der Zusammenschluss bereits verwirklicht sein. Weiter ergibt sich aus der finalen Präposition „zu“ möglichst gleichgerichtetem Wirken, dass die Fraktionseigenschaft nicht davon abhängt, dass ein so gleich gerichtetes Wirken auf

der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung bereits vorliegt. Allerdings folgt daraus, dass dieser Zweck dem Zusammenschluss zu Grunde liegen muss, was unter Umständen - etwa bei schon längerem Bestehen der vermeintlichen Fraktion - nur dann als glaubhaft angesehen werden kann, wenn sich der Zweck des Zusammenschlusses nicht nur aus einer politischen Absichtserklärung ergibt, sondern darüber hinaus auch sichtbaren - praktischen - Ausdruck gefunden hat.

So OVG NRW, Beschlüsse vom 20.06.2008 sowie vom 19.06.2013 a.a.O.

Diese Voraussetzung - Zusammenschluss zu möglichst gleichgerichtetem Wirken - ist dabei ohne Weiteres gegeben bei einem Zusammenschluss, der aus Personen besteht, die für ein und dieselbe Partei oder Wählergruppe bei der Wahl angetreten sind. In einem solchen Fall bedarf es eines weiteren Indizes durch Verwirklichung des beabsichtigten Zweckes nicht.

abschießende
Vermutung

An dieser Annahme fehlt es allerdings bei Ratsmitgliedern, die - wie hier - nicht auf der Grundlage von Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden. In einem solchen Fall besteht Anlass zu der Prüfung, ob der Zusammenschluss lediglich darauf zielt, finanzielle Vorteile oder auch eine Verstärkung der Rechtsposition der Vereinigung zu erlangen. Zu untersuchen sind in diesem Fall nicht nur die Vereinbarungen im Rahmen des Zusammenschlusses, sondern auch ihre tatsächliche Anwendung.

Prüf-
pflicht

Im Rahmen der Beweislast reicht dabei die bloße Bekundung der Absicht gleichgerichteten Wirkens ebenso wenig aus wie vereinzelt gemeinsame Aktionen. Vielmehr muss sich aus den Gesamtumständen der zuverlässige Schluss auf ein nachhaltiges Zusammenwirken ziehen lassen. Hier lässt sich mangels einer praktischen Erfahrung mit der Zusammenarbeit der Antragsteller bislang nicht feststellen, dass der erklärte Wille der Antragsteller einen sichtbaren praktischen Ausdruck gefunden hat. So haben sich die Antragsteller, die sich noch vor der Kommunalwahl am 25.05.2014 in Konkurrenz um die Wählerstimmen befanden, mit Fraktionsstatut vom 03.06.2014 zusammengeschlossen und am gleichen Tag die Anerkennung als gemeinsame Fraktion beantragt. Der vorliegende Antrag ist somit keine 2 Wochen nach Eingung über das Fraktionsstatut erfolgt. Dass sich angesichts dieses Zeitraumes nicht der

Gericht
stellt es
unbefristet
konkurrenzlos
Kandidaten ab

Nachweis führen lässt, die Zusammenarbeit habe bereits einen praktischen Ausdruck gefunden, liegt auf der Hand.

Insgesamt erweist sich das seit der Fraktionsgründung verwirklichte gleichgerichtete Wirken

vgl. dazu auch OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2013 a.a.O.

als zu unbedeutend, um einen hinreichend sicheren Schluss auf das Bestehen einer Fraktion zu erlauben. Dies schließt nicht aus, dass nach einer gewissen Zeit des Zusammenwirkens ein solcher Schluss möglich ist. Die derzeitige Unaufklärbarkeit geht jedoch zu Lasten der Antragsteller.

Nach alledem ist auch kein Anspruch der Antragsteller glaubhaft gemacht, die anstehenden Wahlen der stellvertretenden Bürgermeister, die Besetzung der Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder in den wirtschaftlichen Gremien zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG - i.V.m. Ziffer 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die

Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Der Beschluss zu 2. ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Frenzen

Kaiser

Scholle



Ausgefertigt

